

SOFTLINE AG

Software ++ Services ++ Solutions

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

**Wertpapier-Kennnummer 720600
ISIN DE0007206005**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
hiermit laden wir Sie ein
zur ordentlichen Hauptversammlung
der Softline AG

**am Freitag, den 11. Dezember 2009
um 10:00 Uhr**

**im Konferenzzentrum München
(Hanns-Seidel-Stiftung)
Saal Franz Josef Strauß 1,
Lazarettstraße 33,
80636 München.**

I.

Tagesordnung und Beschlussvorschläge

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Softline AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des gemeinsamen Lageberichts für die Softline AG und den Konzern zum 30. Juni 2009 inklusive der Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008/2009**
Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können eingesehen werden im Internet unter <http://www.softline-group.com/hv2009>.
2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das einzige amtierende Vorstandsmitglied, Herrn Christoph Michel, für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu entlasten.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 zu entlasten.
4. **Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der vereinfachten Einziehung von 9 Aktien durch die Gesellschaft**
Es ist beabsichtigt, das Grundkapital der Softline AG in vereinfachter Form zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste durch Zusammenlegung von Aktien herabzusetzen; darüber soll unter Tagesordnungspunkt 5 Beschluss gefasst werden. Für diese unter Tagesordnungspunkt 5 zu beschließende Kapitalherabsetzung soll vorab eine Grundkapitalziffer geschaffen werden, die durch das Zusammenlegungsverhältnis teilbar ist und dadurch ein glattes Zusammenlegungsverhältnis ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das in 10.141.369 Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 10.141.369,00 wird im Wege der vereinfachten Einziehung von Aktien nach § 237 Absatz 1 Satz 1 2. Fall in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 AktG um Euro 9,00 auf Euro 10.141.360,00 herabgesetzt. Diese Herabsetzung erfolgt durch die Einziehung von 9 Stückaktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, für die unter Tagesordnungspunkt 5 zu beschließende vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste durch Zusammenlegung von Aktien ein glattes Zusammenlegungsverhältnis herbeizuführen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.
 - b) § 4 Ziffer 4.1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10.141.360,00 (in Worten: Euro zehn Millionen einhunderteinundvierzigtausenddreihundertundsechzig) und ist eingeteilt in 10.141.360 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“
 - c) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die vorstehend unter Buchstabe b) beschlossene Satzungsänderung nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn entweder die unter Buchstabe a) beschlossene Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen worden oder sichergestellt ist, dass die unter Buchstabe a) beschlossene Kapitalherabsetzung vor der unter Buchstabe b) beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wird.
5. **Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien und über eine entsprechende Anpassung der Satzung**

Der im Jahresabschluss der Softline AG für das Geschäftsjahr 2008/2009 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 1.763.214,92 hat die Unterdeckung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft weiter vertieft. Der kumulierte Bilanzverlust beträgt Euro 9.399.709,74. Zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung sonstiger Verluste soll das Grundkapital der Softline AG herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals von Euro 10.141.369,00 im Wege der vereinfachten Einziehung von Aktien nach § 237 Absatz 1 Satz 1 2. Fall in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 AktG um Euro 9,00 auf Euro 10.141.360,00 im Handelsregister wird das dann in 10.141.360 Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von dann Euro 10.141.360,00 nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 10 zu 1 herabgesetzt um Euro 9.127.224,00 auf Euro 1.014.136,00, um in der Gesamthöhe von Euro 9.127.224,00 Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Die Durchführung geschieht in der Art, dass jeweils 10 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.

b) § 4 Ziffer 4.1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.014.136,00 (in Worten: Euro eine Million vierzehntausendeinhundert sechsdreißig) und ist eingeteilt in 1.014.136 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).“

c) Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrates werden angewiesen, die vorstehend unter Buchstabe b) beschlossene Satzungsänderung nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn entweder die unter Buchstabe a) beschlossene Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen worden oder sichergestellt ist, dass die unter Buchstabe a) beschlossene Kapitalherabsetzung vor der unter Buchstabe b) beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wird.

6. Beschlussfassung über eine Sitzverlegung und eine entsprechende Satzungsänderung

Der Sitz der Softline AG soll von Offenburg nach München verlegt werden.

München ist eines der Zentren der deutschen Technologieszene. Die Gesellschaft unterhält dort vielfältige geschäftliche Kontakte und steuert ihr operatives Geschäft bereits aus München.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Der Sitz der Gesellschaft wird von Offenburg nach München verlegt.

b) § 1 Ziffer 1.2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Sitz der Gesellschaft ist München.“

7. Beschlussfassung über eine Änderung des Geschäftsjahrs und eine entsprechende Satzungsänderung

Die Softline AG erwägt, ihr Geschäft durch Akquisitionen zu stärken. Wird dies gelingen, werden voraussichtlich unterschiedliche Geschäftsjahreszyklen aufeinandertreffen, nämlich der vom Kalenderjahr abweichende Zyklus der Softline AG und die regelmäßig dem Kalenderjahr entsprechenden Zyklen der anderen Gesellschaften. Es erscheint deshalb zweckmäßig, das Geschäftsjahr der Softline AG schon jetzt an den üblichen Geschäftsjahreszyklus anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird mit Wirkung zum 1. Januar 2010 auf das Kalenderjahr umgestellt. Das seit dem 1. Juli 2009 laufende Geschäftsjahr wird entsprechend am 31. Dezember 2009 enden und damit zum Rumpfgeschäftsjahr.
- b) § 1 Ziffer 1.3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2010 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2009 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.“

- 8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 159, 40237 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, ergänzend wie folgt zu beschließen: Wird die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Umstellung des Geschäftsjahres der Gesellschaft auf das Kalenderjahr durch Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wirksam, gilt der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats mit der Maßgabe, dass die Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 159, 40237 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr gewählt wird, das am 1. Juli 2009 beginnt und am 31. Dezember 2009 endet.

- 9. Beschlussfassungen über Satzungsanpassungen im Hinblick auf das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie**
Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) ist in wesentlichen Teilen am 1. September 2009 in Kraft getreten und gilt nach einer speziellen Überleitungsvorschrift für solche Hauptversammlungen, zu denen ab dem 31. Oktober 2009 einberufen wird. Es enthält unter anderem Rechtsänderungen betreffend die Einberufung von Hauptversammlungen. Deshalb sollen in dieser Hauptversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, welche die Satzung der Gesellschaft an die neue Rechtslage anpassen sollen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss der Gesellschaft derzeit spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen, vgl. die Regelung im bisherigen § 16 Ziffer 16.3 Satz 2 im letzten Halbsatz der Satzung der Gesellschaft. Nach Maßgabe des ARUG wird diese Frist nur noch sechs Tage betragen, vgl. § 123 Absatz 2 Satz 2 AktG in der Fassung des ARUG. Dabei ist allerdings der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen, vgl. § 123 Absatz 2 Satz 4 AktG in der Fassung des ARUG.

Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft derzeit ebenfalls spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen, vgl. die Regelung im bisherigen § 16 Ziffer 16.3 Satz 4 im letzten Halbsatz der Satzung der Gesellschaft. Nach Maßgabe des ARUG wird diese Frist ebenfalls nur noch sechs Tage betragen, vgl. § 123 Absatz 3 Satz 3 AktG in der Fassung des ARUG. Dabei ist allerdings wiederum der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen, vgl. § 123 Absatz 3 Satz 5 AktG in der Fassung des ARUG.

Die Berechnung der vorgenannten Fristen erfolgt derzeit noch nach Methode der Rückwärtsberechnung aus § 123 Absatz 4 AktG in der Fassung vor Inkrafttreten des ARUG, bei der es zu einer Verlegung von Terminen kommen kann, die auf Sonntage, Feiertage oder Sonnabende fallen, vgl. § 16 Ziffer 16.3 Satz 5 der Satzung der Gesellschaft. Nach Maßgabe des ARUG wird es eine solche Verlegung von Terminen in der Regel nicht mehr geben, vgl. § 121 Absatz 7 AktG in der Fassung des ARUG, der an die Stelle der bisherigen Regelung in § 123 Absatz 4 AktG tritt. § 123 Absatz 4 AktG in der Fassung vor Inkrafttreten des ARUG entfällt.

Die Frist für die Einberufung ist derzeit noch an das alte Berechnungssystem geknüpft, vgl. die Regelung im bisherigen § 16 Ziffer 16.2 der Satzung der Gesellschaft. Nach Maßgabe des ARUG muss

diese Frist am neuen Berechnungssystem ausgerichtet werden und hat zudem noch eine Klarstellung erfahren, vgl. § 123 Absatz 1 Satz 2 AktG in der Fassung des ARUG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Beschlussfassung über eine Änderung von § 16 Ziffer 16.2 der Satzung:

§ 16 Ziffer 16.2 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und durch die folgende neue Ziffer 16.2 ersetzt:

„16.2 Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre der Gesellschaft zugegangen sein muss (Ziffer 16.3), bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist bei der Berechnung nicht mitzurechnen.“

- b) Beschlussfassung über eine Änderung von § 16 Ziffer 16.3 der Satzung:

§ 16 Ziffer 16.3 der Satzung der Gesellschaft wird komplett aufgehoben und durch die folgenden neuen Ziffern 16.3 und 16.4 ersetzt:

„16.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz gemäß Ziffer 16.4 nachgewiesen haben. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

16.4 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

10. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Befreiung von Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27 a WpHG

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) begründet für Inhaber wesentlicher Beteiligungen unter anderem Mitteilungspflichten über die Ziele des Erwerbs und der Mittelherkunft. Diese Gesetzesänderung ist am 31. Mai 2009 in Kraft getreten. Nach der Regelung in § 27 a des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) sind Meldepflichtige im Sinne von §§ 21 und 22 WpHG, welche die Schwelle von 10% der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, unter anderem verpflichtet, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel detailliert offen zu legen. Auch eine Änderung dieser Ziele ist mitzuteilen. Diese Mitteilung hat die Gesellschaft zu veröffentlichen.

Nach § 27 a Absatz 3 Satz 1 WpHG kann die Satzung vorsehen, dass diese Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Da sich die Verwaltung von der Mitteilung weder für die Aktionäre noch für die Gesellschaft Vorteile verspricht, soll von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden, um die Gesellschaft von den sonst entstehenden Kosten zu entlasten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 der Satzung der Gesellschaft um folgenden neuen Absatz 3.3 zu ergänzen:

„3.3 § 27 a Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“

II.

Erläuterung und Bericht des Vorstands zu der Kapitalherabsetzung in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien (Tagesordnungspunkt 5)

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden der Hauptversammlung vorschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. Aktiengesetz durch die Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 10:1 herabzusetzen, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

Der im Jahresabschluss der Softline AG für das Geschäftsjahr 2008/2009 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 1.763.214,92 hat die Unterdeckung des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft weiter vertieft. Der kumulierte Bilanzverlust beträgt zum Ende des Geschäftsjahres 2008/2009 Euro 9.399.709,74.

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nach § 229 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes nur zu bestimmten Zwecken zulässig, namentlich insbesondere, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Die „Verluste“ sind der Oberbegriff, die „Wertminderungen“ das Beispiel. Maßgeblich ist, dass die Softline AG bilanzielle Verluste erlitten hat, die in der angegebenen Höhe bestehen und auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehen werden.

Die Kapitalherabsetzung erscheint ferner sinnvoll, da bei Kapitalerhöhungen der Ausgabebetrag den Betrag von einem Euro für jede einzelne Aktie nicht unterschreiten darf. Mit Blick auf das derzeitige Kursniveau der Aktien der Softline AG wären Kapitalerhöhungen nur zu einem erheblich über dem Börsenpreis liegenden Ausgabebetrag möglich und damit für die Aktionäre und ebenso für mögliche Investoren wenig attraktiv. Durch die Kapitalherabsetzung wird es möglich, eine Ausgabe neuer Aktien zu einem Preis in der Nähe des Börsenkurses anzubieten.

Das Grundkapital soll in vereinfachter Form herabgesetzt werden. Dabei ist einerseits der Gläubigerschutz im Verhältnis zu den für eine ordentliche Kapitalherabsetzung geltenden Vorschriften gelockert, indem etwa Sicherheitsleistungen entfallen. Andererseits wird der verminderte Gläubigerschutz durch eine verschärfte Vermögensbindung kompensiert. Zahlungen an die Aktionäre im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung sind nach der Regelung in § 230 des Aktiengesetzes verboten und werden durch die Kapitalherabsetzung nicht erfolgen.

Es ist vorgesehen, den Aktionären bei der Zusammenlegung von Aktien gegebenenfalls eine Spitzenregulierung durch Zukauf bzw. Veräußerung von Teilrechten zu ermöglichen, damit ganze Aktienstückzahlen erreicht und gegebenenfalls in hinreichender Anzahl erworben werden können. Damit wird auch die Durchführung der Maßnahme erleichtert.

Um zu erreichen, dass die Aktienstückzahl durch das Zusammenlegungsverhältnis ohne Rest teilbar ist, soll der Hauptversammlung weiter vorgeschlagen werden, zunächst das Grundkapital der Gesellschaft im Wege der vereinfachten Einziehung von Aktien um Euro 9,00 auf Euro 10.141.360,00 herabzusetzen (siehe Tagesordnungspunkt 4). Diese Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, für die unter Tagesordnungspunkt 5 zu beschließende und vorstehend erläuterte vereinfachte Kapitalherabsetzung ein glattes Zusammenlegungsverhältnis herbeizuführen.

Die Gesellschaft führt bereits Gespräche mit potentiellen Investoren und beabsichtigt, den Aktionären eine Kapitalerhöhung anzubieten, sobald sich abzeichnet, dass eine Kapitalerhöhung in hinreichendem Umfang gezeichnet werden wird.

III.

Angaben zur Gesellschaft Mitteilung nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30 b Absatz 1 Nummer 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Versammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 10.141.369,00 eingeteilt in 10.141.369 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen.

IV. Teilnahmebedingungen

Zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 04. Dezember 2009 in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft ausschließlich unter folgender Adresse („Anmeldeadresse“) angemeldet haben:

Softline AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74, D-68259 Mannheim
Fax: +49 (0)621-7177213

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich gemäß § 123 Absatz 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 16 Ziffer 16.3 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft auf den Beginn des 20. November 2009 (00:00 Uhr, sog. record date) beziehen, nämlich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, und der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 04. Dezember 2009 zugehen. Ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter Nachweis des Aktienbesitzes ist erforderlich und ausreichend; hierfür genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt am einfachsten in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das Institut zurückschickt. Aktionäre, die rechtzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Das depotführende Institut wird dann jede solche Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft einreichen.

Die Aktionäre können die Anmeldung und den Nachweis ihres Aktienbesitzes auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in diesem Fall der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 04. Dezember 2009 unter der oben in diesem Textabschnitt angegebenen Anmeldeadresse zugehen.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts.

V. Stimmrechtsvollmacht

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte bei entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten – z.B. auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form (§ 126 BGB) erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden; abweichend davon können Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Entsprechende Vollmachtsformulare mit weitergehenden Erläuterungen werden den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten bei ihrer Depotbank zu bestellen und diese mit der Stimmrechtsvollmacht an die Gesellschaft zu übermitteln. Die entsprechenden Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Donnerstag, den 10. Dezember 2009 (das Eingangsdatum ist maßgebend) an die folgende Adresse zu senden:

Softline AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74, D-68259 Mannheim
Fax: +49 (0)621-7177213

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung von Vollmachten und Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

VI. Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge

Aktionäre können ihre Fragen, Anträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse richten:

Softline AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74, D-68259 Mannheim
Fax: +49 (0)621-7177213

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge können wir leider nicht berücksichtigen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft unter den Voraussetzungen der §§ 125 ff. AktG nach Nachweis der Aktionärsseigenschaft durch Einstellen auf ihrer Internetseite (<http://www.softline-group.com/hv2009>) zugänglich machen, wenn diese der Gesellschaft rechtzeitig, das heißt bis zum 26. November 2009 einschließlich (bis 24:00 Uhr) an die hiervoor angegebene Adresse übermittelt werden. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

VII. Unterlagen

Die unter Tagesordnungspunkt 1 aufgeführten Unterlagen sind von der Einberufung dieser Hauptversammlung an gemäß § 175 Absatz 2 Satz 4 AktG über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softline-group.com/hv2009> zugänglich.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 aufgeführten Unterlagen werden darüber hinaus in der Hauptversammlung ausliegen.

VIII. Sonstige Mitteilungspflichten

Die Gesellschaft hat die meldepflichtigen Teile dieser Einberufung unverzüglich nach der Entscheidung der Verwaltung, eine Hauptversammlung mit dieser Tagesordnung einzuberufen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 30 c WpHG mitgeteilt.

Daneben sind auch sonstige Mitteilungspflichten (wie etwa nach § 15 Absatz 1 WpHG) erfüllt worden, die durch diese Entscheidung ausgelöst wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Offenburg, im Oktober 2009

Softline AG
Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:
Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621 / 70 99 07.